

## Wirtschaft & Recht aktuell - IV. Quartal 2020

### Inhalt

#### Editorial

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht	2
Bundesregierung beschließt beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	2
Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts von Expertenkommission vorgelegt	2
<b>Aktuelle Urteile</b>	<b>2</b>
Einreichung der Gesellschafterliste in elektronischer Form ohne Änderung im Gesellschafterbestand	2
Hinauskündigungsklausel gegenüber Mitgesellschafter	3
Wahrung der Schriftform bei fehlender Unterschrift des zweiten Geschäftsführers	5
Herausgabe personenbezogener Daten von KG-Gesellschaftern an Mitgesellschafter	6
Grenzüberschreitender Formwechsel	6
Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters bei offener Einlage	8

### Editorial



Geschätzte Leserinnen und Leser,  
wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Ich übertreibe wahrscheinlich nicht, wenn ich behaupte, dass niemand das Jahr 2020 so schnell vergessen wird. Ohne jeden Zweifel ist dieses Jahr geprägt von einem in diesem Ausmaß nie da gewesenen

Ereignis, der weltweiten Covid-19 Pandemie.

Spätestens seit März beherrscht uns dieses Thema und stellt nicht nur Politik und Wirtschaft auf eine harte Probe.

Umso wichtiger ist es in diesen Zeiten, einen zuverlässigen Partner an seiner Seite zu wissen, der den Überblick behält, wenn es einem selbst schwerfällt. Dieser Partner sind wir gerne für Sie und möchten uns an dieser Stelle ganz herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Auch in der letzten Ausgabe des „Corona Jahres“ lassen wir es uns nicht nehmen, Sie über aktuelle Themen aus Wirtschaft und Recht zu informieren. Es erwarten Sie aktuelle Informationen und eine Reihe an praxisrelevanten Entscheidungen aus dem Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Relevant und völlig unabhängig von der Pandemie sind u.a. die Entscheidungen über die Nichtigkeit von sog. Hinauskündigungsklauseln gegenüber Mitgesellschaftern, welche das Ausschließen eines Gesellschafters ohne sachlichen Grund legitimieren sollen, sowie zur Wahrung der Schriftform im Fall der Gesamtvertretung.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen guten Start in das neue, hoffentlich gesunde und erfolgreiche Jahr 2021.

Rebekka Reck  
Rechtsanwältin

**WPE** Westprüfung  
Emde

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen • Gießen • Kiel  
www.westpruefung-emde.de



## Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

## Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

## Aktuelle Urteile

### **Bundesregierung beschließt beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung am 02.09.2020 beschlossen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in beschränktem Umfang zu verlängern. Die durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) im März 2020 in Kraft getretene Aussetzung der Antragspflicht für Unternehmen, die aufgrund der Pandemie insolvent geworden sind und die Aussicht auf eine Sanierung z.B. unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfen haben, lief am 30.09.2020 aus. Die Aussetzung wird nun bis zum 31.12.2020 verlängert. Allerdings gilt dies ausschließlich für solche Unternehmen, die infolge der Pandemie überschuldet sind, ohne zugleich zahlungsunfähig zu sein. Dies wird damit begründet, dass bei überschuldeten Unternehmen die Chance besteht, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden.

### **Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts von Expertenkommission vorgelegt**

Eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Expertenkommission hat am 20.04.2020 ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Durch eine Reform soll das zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Rechtsgebilde an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst werden. Gesellschaften wie die offene Handelsgesellschaft (HG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sollen nach außen transparenter werden. Auch ist beabsichtigt, interne Abstimmungsprozesse der Gesellschaften durch klare Regelungen einfacher und rechtssicherer zu machen. Zudem sieht der insgesamt 210 Seiten starke Entwurf Erleichterungen beim Wechsel der Gesellschaftsformen vor. Ferner wird in dem sog. „Mauracher Entwurf“ ein mit dem Handelsregister vergleichbares Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts vorgeschlagen. Ebenso soll ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht eingeführt werden. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung des noch frühen Stadiums des Gesetzgebungsprozesses auf dem Laufenden halten.

### **Einreichung der Gesellschafterliste in elektronischer Form ohne Änderung im Gesellschafterbestand**

Mit Beschluss vom 17.04.2020 (Az. I 3 Wx 57/20) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass eine aktualisierte Fassung der bisher in Papierform geführten Gesellschafterliste auch ohne Veränderung der Personen oder des Umfangs der Beteiligung eingereicht werden kann.

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Es ging um eine GmbH, die zuletzt im Mai 1999 eine Gesellschafterliste in Papierform eingereicht hat. Am 09.01.2020 übermittelte ein Notar dem Registergericht eine Gesellschafterliste vom 08.01.2020. Diese Liste ergänzte lediglich die prozentuale Beteiligung des Geschäftsanteils und das Geburtsdatum des einzigen Gesellschafters. Die Person des Gesellschafters oder der Umfang seiner Beteiligung

hatte sich jedoch nicht geändert. Mit der Einreichung bezweckte die GmbH, die Anforderungen des Transparenzregisters durch Einreichung einer elektronischen Gesellschafterliste zu erfüllen. Das Registergericht hat den Antrag auf Aufnahme der Gesellschafterliste jedoch mit Beschluss vom 05.03.2020 zurückgewiesen, da keine Veränderungen vorliegen. Zudem müsse eine Überschüttung der Registergerichte verhindert werden. Gegen die genannte Entscheidung wendet sich die Gesellschaft mit einer Beschwerde.

Wie begründete das Oberlandesgericht seine Entscheidung?

Das Oberlandesgericht gab der Beschwerde statt. Zwar bestehe nur dann eine Pflicht, eine aktualisierte Gesellschafterliste einzureichen, wenn entsprechende Veränderungen gegeben seien. Da die aktuelle Gesellschafterliste jedoch lediglich in Papierform vorliegt und noch nicht in den elektronischen Registerordner übernommen worden ist, sei eine freiwillige Einreichung möglich. Das Gericht verweist insbesondere auf die erforderlichen Eintragungen in das Transparenzregister. Nach den Vorschriften des GwG haben juristische Personen des Privatrechts Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Diese Pflicht gelte jedoch dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Handelsregister abrufbar sind („Meldefiktion“). Beides sei vorliegend bei der beteiligten GmbH nicht erfüllt. In einer solchen Situation sei es zulässig, eine mit den entsprechenden Angaben aktualisierte Fassung der Gesellschafterliste einzureichen. Dass dadurch eine Überlastung der Registergerichte eintreten kann, sei nicht nachvollziehbar.

### *Praxishinweis*

Die Meldefiktion nach dem GwG erfordert, dass über das Handelsregister eine Gesellschafterliste oder ein als Gesellschafterliste geltendes Musterprotokoll elektronisch abrufbar ist. Gesellschafterlisten in Papierform reichen nicht aus. Diese sollten daher aktualisiert werden. Alternativ, aber weniger vorzugswürdig, ist eine gesonderte Meldung der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister erforderlich.

## Hinauskündigungsklausel gegenüber Mitgesellschafter

Streitgegenstand des Verfahrens vor dem OLG München (Schlussurteil vom 13.05.2020, Az. 7 U 1844/19) war die Frage, ob gesellschaftsvertragliche Regelungen und Gesellschaftervereinbarungen, die einem Gesellschafter, einer Gruppe von Gesellschaftern oder einer Gesellschaftermehrheit in einer GmbH das Recht einräumen, einen Mitgesellschafter ohne sachlichen Grund auszuschließen, nichtig sind. Das Gericht bejahte diese Frage im Grundsatz.

Worum ging es in dem Verfahren im Einzelnen?

Beim Kläger handelt es sich um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der zusammen mit 16 anderen Personen an der beklagten GmbH beteiligt war. Der Kläger hielt 25 % der Geschäftsanteile. In einer Gesellschaftervereinbarung bot der Kläger der Gesellschaft aufschiebend bedingt für jeden Fall der Beendigung seines Dienstvertrages oder der Organstellung als Geschäftsführers an, seine Beteiligung an die Gesellschaft oder einen Dritten zu verkaufen. Mit Beschluss der Gesell-

Aktuelle Urteile

schafter der Beklagten vom 26.03.2018 wurde der Kläger mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer abberufen und von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Geschäftsführerdienstvertrag ordentlich zum 30.09.2018 gekündigt. Am 23.04.2018 beschlossen die übrigen Gesellschafter den Erwerb der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft zu einem Kaufpreis i.H.v. 225.000,00 EUR. Mit notariellem Vertrag vom 21.12.2018 verkaufte die Beklagte die Anteile an eine GmbH. Die Beschlussfassung vom 23.04.2018 greift der Kläger nun an.

Wie hat das Oberlandesgericht in diesem Fall entschieden?

Das Oberlandesgericht gab dem Kläger recht. Das vereinbarte Ankaufsrecht der Gesellschaft sei nichtig. Hintergrund der Entscheidung des Gerichts ist das häufig in der Praxis anzutreffende sog. „Managermodell“, wonach Fremd-Geschäftsführer Geschäftsanteile erhalten, um ihre Bindung an die Gesellschaft zu vertiefen. Zudem soll der Geschäftsführer dadurch am Erfolg der Gesellschaft beteiligt werden. Um einen Gleichlauf zwischen Geschäftsführer- und Gesellschafterstellung sicher zu stellen, wird vereinbart, dass der Geschäftsführer mit Verlust des Geschäftsführeramts durch Niederlegung oder Abberufung auch seine Geschäftsanteile zurückgeben muss.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 19.09.2005, Az. II ZR 173/04) sei ein solche Konstellation sittenwidrig und damit nichtig, wenn der Gesellschafter von seinen Mitgesellschaftern aus der Gesellschaft „hinausgekündigt“ werden kann. Eine Ausnahme sei dann zu machen, wenn wegen der besonderen Umstände ein sachlicher Grund für die freie Ausschließungsmöglichkeit gegeben sei. Ein solcher Grund könne etwa gegeben sein, wenn die gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines Geschäftsführers mit bis zu 10 % nach dem Unternehmenskonzept die Funktion hat, den Geschäftsführer stärker an das Unternehmen zu binden, seine Motivation zu steigern und seine Stellung als „geschäftsführender Gesellschafter“ innerhalb des Betriebes und nach außen aufzuwerten.

In dem vorliegenden Fall sei ein sachlicher Grund jedoch nicht gegeben. Schon die Beteiligungshöhe des Anteils des Klägers an der Gesellschaft von 25 % spreche dagegen, die Beteiligung des Klägers als reinen Annex zu seiner Geschäftsführertätigkeit zu qualifizieren. Dies sei nur dann der Fall, wenn es praktisch ausgeschlossen wäre, dass der Kläger seine Vorstellungen in der Gesellschafterversammlung durchsetzen kann. Gerade dies sei indes nicht tatsächlich unmöglich. Zudem sei damit zu rechnen, dass die 16 Gesellschafter keinesfalls immer gleich abstimmen, sondern von Fall zu Fall einige von ihnen mit ihm koalieren würden. Außerdem habe der Kläger ein erhebliches wirtschaftliches Risiko übernommen.

### *Praxishinweis*

Für die rechtliche Zulässigkeit des hier dargestellten „Managermodells“ kommt es im Wesentlichen auf die Höhe der Beteiligung des Gesellschafters und die Beteiligungsstruktur der Gesellschaft an. Eine konkrete Grenze, bis zu welcher Höhe eine Beteiligung auf Zeit nach dem Managermodell zulässig ist, gibt es jedoch nicht. Maßgeblich ist vielmehr, inwieweit die Beteiligung in der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit der Einflussnahme gibt. Darüber hinaus sollte der Manager kein wirtschaftliches Risiko übernehmen.

## Wahrung der Schriftform bei fehlender Unterschrift des zweiten Geschäftsführers

Zentraler Gegenstand des Urteils des BGH vom 26.02.2020 (Az. XII ZR 51/19) war die Frage, welche Anforderungen an die Wahrung der Schriftform bei einer Gesamtvertretung zu stellen sind.

Worüber musste der BGH konkret entscheiden?

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Vermieterin, die mit einer GmbH am 01.01.2009 einen Mietvertrag über ein Ladenlokal für die Dauer von 10 Jahren abschloss. In der Folgezeit kam es zu einer Kündigung und einer Neubegründung des Mietvertrags. Bei dieser Neubegründung wurde der Vertrag für die GmbH nur von einem der beiden zur Gesamtvertretung berechtigten Geschäftsführern unterschrieben. Dieser fügte seiner Unterschrift noch den Firmenstempel hinzu. Das für den zweiten Geschäftsführer vorgesehene Unterschriftenfeld blieb leer. Die Beklagte kündigte das Mietverhältnis zum 30.06.2017 mit Begründung, dass der Vertrag wegen Nichteinhaltung der Schriftform unbefristet abgeschlossen sei. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass der Mietvertrag über den 30.06.2017 hinaus ungekündigt fortbesteht.

Wie hat der BGH entschieden?

Der BGH entschied, dass der Mietvertrag mangels Wahrung der Form unbefristet geschlossen worden und damit ordentlich kündbar sei. Zunächst wies das Gericht darauf hin, dass die Beklagte bei der Neubegründung des Mietverhältnisses aufgrund einer internen Ermächtigung wirksam vertreten worden sei. Dennoch sei die Schriftform für längerfristige Mietverträge nicht gewahrt.

Um dieser zu genügen, müsse die Einigung über Vertragsparteien, Mietgegenstand, Miethöhe und die Dauer aus einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde ersichtlich sein. Da die Beklagte nach dem Rubrum des Vertrages von beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten wird, habe die Unterzeichnung allein des einen Geschäftsführers, ohne die Vertretung des anderen hinreichend zum Ausdruck gebracht zu haben, nicht gereicht. Der hinzugefügte Firmenstempel ändere daran nichts, da daraus weder geschlossen werden könne, dass der Unterzeichner zur alleinigen Vertretung berechtigt ist, noch, dass er den nicht unterzeichnenden zweiten Geschäftsführer vertreten wollte. Ein potentieller Erwerber der Immobilie könne in Folge der äußerlichen Unvollständigkeit der Urkunde nicht sicher sein, ob alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden oder nicht.

### *Praxishinweis*

Die Entscheidung zeigt, dass in der Praxis sehr sorgsam auf die Formwirksamkeit von Verträgen geachtet werden muss. Wenn nur ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs unterschreibt und kein klarstellender Vertretungszusatz angebracht ist, kann dies zur Formunwirksamkeit führen.

### Aktuelle Urteile

## Herausgabe personenbezogener Daten von KG-Gesellschaftern an Mitgesellschafter

Das KG Berlin hat mit Beschluss vom 04.06.2020 (Az. 23 U 149/18) klargestellt, dass der Beschluss einer Kommanditgesellschaft, mit dem ihre Geschäftsführung angewiesen wird, personenbezogene Daten der Gesellschafter nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung an Mitgesellschafter herauszugeben, nichtig ist.

Worüber musste das Kammergericht entscheiden?

In dem Gerichtsverfahren ging es um eine Feststellungsklage der Kommanditistin einer GmbH. Die Klägerin möchte die Nichtigkeit des o.g. Beschlusses hinsichtlich der Herausgabe personenbezogener Daten vom 26.01.2018 festgestellt wissen. Sie ist der Ansicht, dass dieser Beschluss ihren mitgliedschaftlichen Auskunftsanspruch verletze. Die beklagte GmbH ist hingegen der Meinung, dass die Herausgabe der Daten an Mitgesellschafter gegen die Datenschutzgrundverordnung verstöße und zudem die Gefahr des Rechtsmissbrauchs durch die Klägerin bestehe.

Warum hat das Kammergericht die Nichtigkeit des Beschlusses festgestellt?

Das Kammergericht verweist in seinen Entscheidungsgründen darauf, dass in dem Beschluss in treuwidriger Weise in das Auskunftsrecht der Klägerin eingegriffen wird. Bei diesem Recht handele es sich um ein unentziehbares und damit nicht einer Mehrheitsentscheidung unterliegendes Mitgliedschaftsrecht der Klägerin. Die Beklagte verkenne, dass die Mitgliedschaft der Klägerin ebenso wie die Gleichstellung der Treugeber mit einem unmittelbaren Gesellschafter auf vertragliche Vereinbarungen zurückgehen. Die Mitgesellschafter können die Weitergabe der Daten dem Gericht zufolge auch nicht untersagen, da diese der Erfüllung einer gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung diene und ein Widerspruchsrecht nicht vorgesehen sei. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage des Missbrauchs stelle sich nicht, da es vorliegend um eine generelle Beschlussfassung und nicht um ein konkretes Auskunftsbegehren handele.

### *Praxishinweis*

Aus der Entscheidung kann abgeleitet werden, dass die Geschäftsführung –unabhängig von einem Beschluss– die Möglichkeit hat, vor Herausgabe von Daten im Einzelfall einen Missbrauch zu prüfen. Die Verweigerung der Herausgabe von Daten bedarf konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch dieser Daten.

## Grenzüberschreitender Formwechsel

Das OLG Oldenburg musste über die Zulässigkeit eines identitätswahrenden Rechtsformwechsels einer ausländischen Gesellschaft in eine deutsche Personengesellschaft entscheiden.

Was hat sich konkret zugetragen?

Bei der Antragstellerin handelte es sich um eine luxemburgische Investment-Fonds-Gesellschaft mit der Rechtsform einer „Société en commandite simple“ (S.C.S.), an der 18 Kommanditisten mit Kommanditeinlagen zwischen 200.000,00 EUR und 1.000.000,00 EUR beteiligt sind. Am 28.03.2019 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft statt, bei der u.a.

eine Verlegung der Gesellschaft in eine deutsche Stadt sowie eine Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts beschlossen wurde.

Mit Erklärungen vom 09.05. und 10.05.2019 haben die Geschäftsführer der beiden Komplementärinnen sowie die Registerbevollmächtigte aller Kommanditisten die Eintragung der identitätswahrenden grenzüberschreitenden Sitzverlegung mit Formwechsel zum Handelsregister des Amtsgerichts Aurich angemeldet. Das Amtsgericht wies den Eintragungsantrag mit Beschluss vom 15.10.2019 zurück, da keine gesetzlichen Regelungen für eine grenzüberschreitende Sitzverlegung gegeben seien. Auch das deutsche Umwandlungsgesetz enthalte keine Regelungen über die Hineinverschmelzung einer Personengesellschaft aus dem Ausland. Dagegen wendet sich nun die Antragstellerin mit einer Beschwerde.

Hatte die Beschwerde Erfolg?

Die Beschwerde hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 30.06.2020 (Az. 12 W 23/20) stellt das OLG Oldenburg die Zulässigkeit der begehrten Eintragungen fest. Zwar sei richtig, dass das deutsche Umwandlungsgesetz den Formwechsel einer Personengesellschaft in die Rechtsform einer anderen Personengesellschaft nicht regelt. Diese gelte sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Konstellationen. Die fehlende Regulierung bedeute hingegen nicht, dass der angestrebte Formwechsel nicht möglich sei. Vielmehr vollziehe sich dieser bereits nach den allgemeinen Vorschriften des HGB. So werde eine GbR zur OHG, indem die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt oder sich in das Handelsregister eintragen lässt. Die OHG wiederum werde zur KG durch Beschränkung der Haftungseinlage mindestens eines Gesellschafters.

In all diesen Fällen bleibe die Identität der Gesellschaft erhalten. Vergleichbar mit einem solchen Inlands Sachverhalt vollziehe sich auch der grenzüberschreitende Formwechsel von Personengesellschaften bereits kraft allgemeiner gesetzlicher Grundlagen, ohne dass hierfür ein formelles Umwandlungsverfahren durchlaufen werden müsse. Die Frage, ob der grenzüberschreitende Formwechsel auch identitätswahrend durchgeführt werden könne, beurteile sich anhand des Gesellschaftsrechts des Herkunftslandes, das die grenzüberschreitende Sitzverlegung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft ermöglichen müsse. Soweit dies nicht der Fall sei, führe die grenzüberschreitende Sitzverlegung zur Auflösung der Gesellschaft im Herkunftsland, mit der Folge, dass ihre Gesellschafter im Zuzugsstaat durch Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine neue Gesellschaft gründen können, die vornherein dem Recht dieses Staates unterliege. Vorliegend habe das luxemburgische Recht einen identitätswahrenden Formwechsel durch grenzüberschreitende Sitzverlegung ermöglicht.

### *Praxishinweis*

Ausländische Gesellschaften aus der Europäischen Union können ihren Sitz nach Deutschland verlegen, ohne ihre Rechtsform ändern zu müssen. Der Beschluss des OLG zeigt, dass die zuziehende Gesellschaft jedoch nicht gehalten ist, ihre Rechtsform zu wahren. Es ist ebenso möglich mit der Sitzverlegung einen Formwechsel in eine deutsche Personengesellschaft zu vollziehen.

## Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters bei offener Einlage

Der BGH hat mit Urteil vom 04.08.2020 (Az. II ZR 171/19) entschieden, dass der Gesellschafter einer GmbH aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat. Das Gericht stellte hierbei klar, dass ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils nicht gleichzeitig gefasst werden muss.

Über welchen konkreten Sachverhalt musste der BGH entscheiden?

Es ging um den Streit zweier Gesellschafter nach einer Kapitalerhöhung. Einer der Gesellschafter der beklagten GmbH weigerte sich, die letzte Rate seines Anteils an der Kapitalerhöhung zu zahlen. In der Gesellschafterversammlung vom 04.03.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass der Restbetrag auf den von der Klägerin zu leistenden Geschäftsanteil i.H.v. 49.000,00 EUR sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig ist und die Geschäftsführung angewiesen wird, die ausstehende Stammeinlage unverzüglich von der Klägerin einzufordern. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Anfechtungsklage der Klägerin wurde mit Urteil des Landgerichts Köln zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Die Klägerin zahlte dennoch nicht. In der Gesellschafterversammlung vom 22.09.2016 wurde dann der Ausschluss der Klägerin beschlossen. Dagegen wendet sie sich nun mit einer Anfechtungsklage.

Warum hatte die Anfechtungsklage keinen Erfolg?

Der Ausschluss der Klägerin war zulässig, da eine Gleichzeitigkeit des Ausschlusses und der Entscheidung über die Verwertung des Geschäftsanteils zum Schutz der Kapitalaufbringung nicht geboten sei. Ein rechtmäßiger Ausschließungsbeschluss habe zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterstellung verliert. Der Geschäftsanteil bleibe dagegen bestehen. Auch wenn die Gesellschaft nicht in angemessener Frist die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder seine Abtretung verlangt, lebe die Gesellschafterstellung des Betroffenen nicht wieder auf. Für die Wirksamkeit der Ausschließung komme es daher nicht darauf an, dass lediglich diese beschlossen, nicht aber über den Geschäftsanteil Beschluss gefasst worden ist.

Hat der auszuschließende Gesellschafter seine Einlage noch nicht vollständig geleistet, stehe dies nur der Einziehung seines Geschäftsanteils in Vollzug der Ausschließung entgegen. Ein Zwang zu gleichzeitiger Beschlussfassung über Ausschließung und Verwertung des Geschäftsanteils sei im Hinblick auf den im Interesse der Gesellschaftsgläubiger zu gewährleistenden Schutz der Kapitalaufbringung abzulehnen, weil die zeitliche Bindung einer möglichst die offene Einlageforderung deckenden Verwertung entgegenstehen könnte, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Interessent oder jedenfalls keiner, der in diesem Umfang leistungsbereit ist, zur Verfügung steht.

### Praxis-Tipp

Es empfiehlt sich Regelungen zum Ausschluss eines Gesellschafters durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass sich die Gesellschaft von einem Gesellschafter trennen kann, auch wenn er die Stammeinlage auf seinen Geschäftsanteil noch nicht vollständig eingezahlt hat. Zudem sollten Regelungen zur Verwertung der Geschäftsanteile vorgesehen werden.

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

#### Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

#### Gießen

Südanlage 5  
35390 Gießen  
T 0641 98 44 57-0  
giessen@wpe-partner.de

#### Kiel

Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

**[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)**

### Impressum

#### Herausgeber

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

#### Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen